

## Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Die vorliegenden Hinweise sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf einen Privatanleger mit depotführender Bank Deutschland. Sie stellen keine steuerliche Beratung dar. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Steuerlich relevante Erträge aus Investmentfonds sind Ertragsausschüttungen, Ertragsthesaurierungen sowie der bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile ggf. entstehende Veräußerungsgewinn. Bei thesaurierenden Fonds ist der Ertrag zum Geschäftsjahresende des Fonds beim Anleger als ausschüttungsgleiche Erträge aus Kapitalvermögen zu versteuern, obwohl aufgrund der Thesaurierung noch kein tatsächlicher Zufluss beim Anleger erfolgte (Zuflussfiktion). Auf diese Erträge behält weder der Investmentfonds, noch die depotführende Bank Kapitalertragsteuer ein. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind daher zwingend in der Steuererklärung zu erfassen (Anlage KAP Zeile 15).

Für ARERO ergibt sich die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus dem jeweiligen Jahresbericht. Dieser ist auf den Seiten der DWS ([www.dws.de](http://www.dws.de)) zum Download verfügbar. Darüber hinaus werden die Erträge regelmäßig in der Ertragnisaufstellung / Steuerbescheinigung der depotführenden Bank ausgewiesen.

Beispiel: Für das Jahr 2009 ergibt sich aus dem Jahresbericht zum 31.12.2009 folgende Darstellung der Thesaurierung:

Darstellung der Thesaurierung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Zufluss am Steuerliche Behandlung	ARERO – Der Weltfonds*		
	LU0360863863 / DWS0R4 31.12.2009		
	Privatvermögen	Betriebsvermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebsvermögen Körperschaften
<b>Thesaurierung/ausschüttungsgleiche Erträge</b>	<b>1,9928</b>	<b>1,9928</b>	<b>1,9928</b>
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	1,9928	1,9928	1,9928
– steuerpflichtige Bruttodividenden	0,0000	0,0000	0,0000
– REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
– Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus inländischen Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
KapSt-Bemessungsgrundlage aus Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende KapSt	0,0000	0,0000	0,0000
davon bereits auf Fondsebene angerechnete ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	1,9928	1,9928
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	–	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	0,0000	0,0000	0,0000
fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Teileinkünfteverfahren	0,00%		

Thesaurierung/ausschüttungsgleiche Erträge in 2009: 1,9928 je Stück; einzutragen in Zeile 15 der Anlage KAP

\* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

Der bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ggf. entstehende Veräußerungsgewinn (= Verkaufs- / Rückgabeerlös abzgl. Anschaffungskosten) unterliegt in vollem Umfang dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuer unterliegen damit auch die im Veräußerungsgewinn enthaltenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (Thesaurierung). Da diese Erträge bereits in den vorangegangenen Steuererklärungen aufgrund der Zuflussfiktion zu versteuern waren (s.o.) käme es hierdurch zu einer doppelten Besteuerung. Der in der Steuerbescheinigung der Bank ausgewiesene steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (Anlage KAP Zeilen 8 und 9) ist daher um die bereits versteuerten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge zu kürzen (Anlage KAP Spalte „Korrekturen“ zu Zeile 8 und 9). Die zu kürzende Gesamtsumme der Erträge wird in der Steuerbescheinigung als nachrichtliche

Position „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG“ ausgewiesen. Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallende Kapitalertragsteuer wird unter Vorlage der Steuerbescheinigung sodann im Rahmen der Veranlagung angerechnet bzw. erstattet.

*Bitte beachten Sie nochmals, dass es sich bei den vorliegenden Hinweisen um keine steuerliche Beratung handelt. Wir empfehlen Anlegern, sich mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um individuelle Fragen zu steuerlichen Konsequenzen aus dem Anteilserwerb von Investmentfonds zu klären.*

*Update 05.07.2013: Nach unseren Informationen ziehen einige Banken eventuell bereits in der Jahressteuerbescheinigung die in der Vergangenheit besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge vom Veräußerungsgewinn ab. Eine weitere Korrektur wäre somit im Rahmen der Veranlagung nicht mehr notwendig. Wir bitten darum, die jeweiligen Steuerbescheinigungen der Banken entsprechend zu prüfen.*

## Steuerbescheinigung

Datum: 13.02.2014

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder - depots  
 Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für [REDACTED]  
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden  für das Kalenderjahr 2013 /  für den Zeitraum bis folgende Angaben bescheinigt:

<b>Höhe der Kapitalerträge</b>	:	88.634,85 EUR
<small>Zelle 7 Anlage KAP (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)</small>	:	13,12 EUR
<b>davon: Gewinn aus Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG</b>	:	
<small>Zelle 8 Anlage KAP</small>	:	21.558,15 EUR
<b>Kapitalertragsteuer</b> <small>Zelle 50 Anlage KAP</small>	:	1.185,56 EUR
<b>Solidaritätszuschlag</b> <small>Zelle 51 Anlage KAP</small>	:	600,60 EUR
<b>Summe der angerechneten ausländischen Steuer</b> <small>Zelle 53 Anlage KAP</small>	:	0,00 EUR
<b>Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer</b>	:	
<small>Zelle 54 Anlage KAP</small>	:	

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung - Zelle 17 der Anlage KAP - gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben.

- Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 - 7 KStG)  
 Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds** : 3.666,94 EUR  
Zelle 17 Anlage KAP

**Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer** : 276,59 EUR  
Zelle 54 der Anlage KAP

**Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen**  
**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG** : 7.181,71 EUR  
(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

Die Kapitalertragsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer wurden an das Finanzamt Frankfurt am Main V abgeführt.

ADSG

